

103

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (82 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in der Sitzung vom 25. Juni 1953 die Regierungsvorlage der Vorberatung unterzogen.

Durch die Novellierung des § 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG.) werden die heimatvertriebenen Kriegsopter, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach Abgabe eines finanziellen Reverses erworben haben oder in Hinkunft noch erwerben werden, generell den versorgungsberechtigten Kriegsoptern gleichgestellt. Hiedurch ergibt sich die nachstehende Rechtslage:

Nach den Vorschriften des § 50 des KOVG. waren Versorgungsansprüche wegen Dienstbeschädigungen, die sich auf ein nach dem 1. Oktober 1938 eingetretenes schädigendes Ereignis gründen, bis 31. Dezember 1951 durch Anmeldung geltend zu machen. Von den heimatvertriebenen Kriegsoptern des zweiten Weltkrieges haben nun viele in Kenntnis der Rechtswirkungen des finanziellen Reverses die Anmeldung bis zum 31. Dezember 1951 nicht vollzogen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung könnte nun zwar den Betroffenen gemäß § 50 Abs. 4 des KOVG. die Nachsicht von der Versäumnis der Anmeldefrist bewilligen, doch scheint es aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung nicht angezeigt, in diesen Fällen Fristnachichtsverfahren durchzuführen, zumal diese im Hinblick auf das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe allgemein positiv zu erledigen wären. Das angestrebte Ziel ist schneller und einfacher dadurch zu erreichen, daß diesem Personenkreis eine neue Anmeldefrist eröffnet wird, wie dies Artikel II des Gesetzentwurfes vorsieht.

Nach § 50 Abs. 2 des KOVG. ist jeder Versorgungsanspruch wegen Schädigungen, die vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten sind, erloschen,

wenn er nicht innerhalb der Fristen geltend gemacht wurde, die nach den vor dem Inkrafttreten des KOVG. geltenden Vorschriften zu beachten waren. Von dieser Bestimmung sind alle Kriegsopter des ersten Weltkrieges, also auch diejenigen Kriegsopter betroffen, die seit je die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen. In diesen Fällen kann Versorgung nur im Wege eines Härteausgleiches vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewährt werden. Im allgemeinen werden nun Härteausgleiches nach § 76 des KOVG. nur dann bewilligt, wenn die Versorgungswerber bedürftig sind. Es ist nun zu berücksichtigen, daß die mit finanziellem Revers eingebürgerten heimatvertriebenen Kriegsopter des ersten Weltkrieges die von ihren früheren Heimatstaaten gewährte Versorgung eingebüßt haben und gar nicht in der Lage waren, innerhalb der Anmeldefristen, die vor dem 1. Jänner 1950 in Österreich galten, eine wirksame Anmeldung zu erstatten, sohin an der Versäumnis der Anmeldefristen keine Schuld tragen. Aus diesen Gründen hat der Abgeordnete **Wimberger** im Einvernehmen mit dem Abgeordneten **Grubhofer** die dem Berichte beigedruckte EntschlieÙung beantragt, durch deren Annahme erreicht werden soll, daß diese Personen im Wege des Härteausgleiches dieselben Versorgungsleistungen erlangen, die ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Falle der Anspruchsberechtigung zustehen würden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (82 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

Wien, am 25. Juni 1953.

Kyselá,
Berichterstatte.

Prosch,
Obmann.